

# KREFELDER AMTSBLATT

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02  
Fax 86 14 10 | Mail: [nachrichten@krefeld.de](mailto:nachrichten@krefeld.de)



21 | 25

80. Jahrgang Nummer 21 | Donnerstag, 22. Mai 2025

## INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 201
Bekanntmachungen .....	S. 201
Auf einen Blick .....	S. 205

## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 26. Mai bis 30. Mai 2025 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

### Dienstag, 27. Mai 2025

17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft, Rathaus

### Mittwoch, 28. Mai 2025

17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales, Laufenberg GmbH, Krüserstraße 2

## BEKANNTMACHUNGEN

### BEKANNTMACHUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL DER OBERBÜRGERMEISTERIN/DES OBERBÜRGERMEISTERS, DES RATES UND DER BEZIRKSVERTRETUNGENDER KREISFREIEN STADT KREFELD

am 14. September 2025  
- 2. Ergänzung -

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 06.01.2025 (Krefelder Amtsblatt, Nr. 3 vom 16.01.2025) gebe ich bekannt:

Aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 06.05.2025 - VerFGH 30/23. VB-2 ist folgender Abschnitt der oben genannten Bekanntmachung nichtig:

„Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.“

Wählergruppen die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, müssen folglich Ihrem Wahlvorschlag keinen Rechenschaftsbericht oder äquivalente Erklärungen beilegen.

Krefeld, 15.05.2025  
Cigdem Bern  
Beigeordnete und Wahlleiterin

## STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Finanzbuchhaltung erinnert an die Zahlung der zum 15.05.2025 fälligen Grundbesitzabgaben, der Gewerbesteuer und der Zweitwohnungssteuer für das II. Quartal 2025.

Zur Abwicklung Ihrer Zahlungen bietet Ihnen die Finanzbuchhaltung die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren an. Ein Online-Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates finden Sie im Serviceportal der Stadt Krefeld unter [www.krefeld.de](http://www.krefeld.de)

Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens:

- » Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- » Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- » Die Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- » Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- » Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von acht Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.

- » Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Barzahlungen können nur per Einzahlung über ein Bankinstitut unter Angabe des Kassenzzeichens auf die Konten der Finanzbuchhaltung **DE8432050000000310003** Sparkasse Krefeld oder **DE48320603620000002151** Volksbank Krefeld erfolgen. Schecks sind an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen **drei Tage vor Fälligkeit** eingegangen sein.

## EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 823 – LIESENTORWEG –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 06.05.2025 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich zwischen Liesentorweg und Tennisplatzanlage, der begrenzt wird
  - im Norden durch einen Grünstreifen und die dahinterliegende Tennisplatzanlage,
  - im Osten durch Wohnbebauung,
  - im Süden durch den Liesentorweg sowie dahinter anschließende Wohnbebauung und
  - im Westen durch einen Grünstreifen und einen dahinterliegenden Parkplatz, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung weiterer Wohnbauflächen, um der Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 823 – Liesentorweg –

- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 823 – Liesentorweg – neu auf Rang 51 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 06.05.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 823 wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Oberschlesienstraße 16.

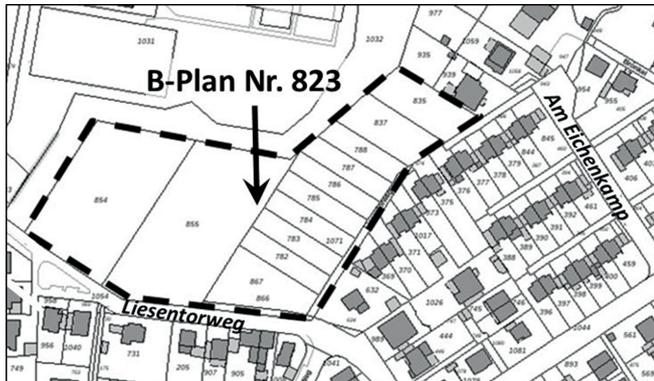
montag- bis freitagvormittags  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

montag- bis donnerstagnachmittags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

und nach Vereinbarung

für jede Person zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 17.05.2025  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## TEILUNG DES PLANGEBIETS UND INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 843/I – NÖRDLICH BERLINER STRASSE / SÜDLICHE ZOOERWEITERUNG –

### I. Teilung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 06.05.2025:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 843 wird in folgende zwei Teilgebiete geteilt:

- » Bauungsplan Nr. 843/I – nördlich Berliner Straße / südliche Zooerweiterung –
- » Bauungsplan Nr. 843/II – nördlich Berliner Straße / südliche Zooerweiterung –

Die Teilbauungspläne werden entlang der Südseite des Zoogeländes voneinander abgegrenzt. Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus den violetten Eintragungen in der zu diesem Beschluss gehörenden Bauungsplanurkunde.

### II. Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 06.05.2025:

Über die im Bauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der

derzeit gültigen Fassung, wird der Bauungsplan Nr. 843/I – nördlich Berliner Straße / südliche Zooerweiterung – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bauungsplan Nr. 843/I – nördlich Berliner Straße / südliche Zooerweiterung – (Anlage zur Vorlage Nr. 7313/25) wird zugestimmt.

Mit Inkrafttreten des Bauungsplanes Nr. 843/I treten die ihm entgegenstehenden, früher getroffenen, Festsetzungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des rechtskräftigen Bauungsplanes

- » Nr. 318 – Nordwestlich Berliner Straße, Ecke Vadersstraße –, rechtskräftig seit dem 27.03.1970,

soweit diese den Geltungsbereich des zukünftigen Bauungsplanes Nr. 843/I betreffen.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 06.05.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

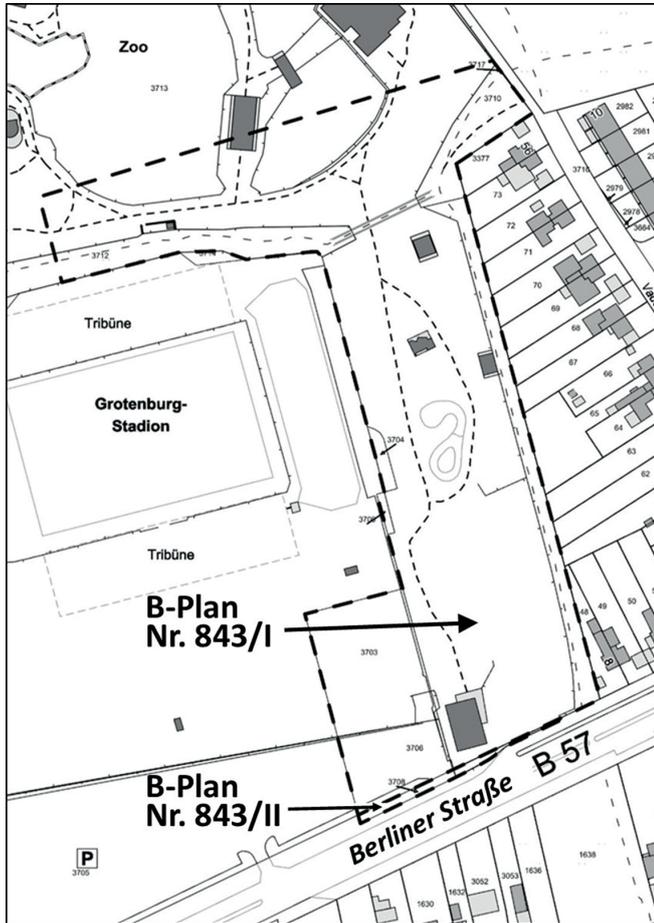
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungsplan Nr. 843/I – nördlich Berliner Straße / südliche Zooerweiterung – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
montag- bis donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

für jede Person zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bauungspläne sind auch im Geportal unter dem Link <https://geportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.

Zur besseren Orientierung sind die Bebauungsplangebiete in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 17.05.2025

Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

**23.05. – 25.05.2025**

Carl Lechner GmbH

Vinzenstraße 15, 47799 Krefeld 80 62-0

**29.05.2025**

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23  
47809 Krefeld 52 76-0

**30.05. – 01.06.2025**

Bruno Specht

Krützpoort 27, 47804 Krefeld 71 07 06

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>1 92 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

## TELEFONSELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



#### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgehalt (einschl. Porto) jährlich 95 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.